

8. Bericht wegen Errichtung einer Gewerbehalle.

Die Bürgerschaft erklärt sich unter Dankbezeugung an die Deputation mit den in dem Berichte ausgesprochenen Ansichten einverstanden.

9. Beitrag aus Staatsmitteln zum Wiederaufbau des Stephanikirchthurms.

Die Bürgerschaft kann einen Beitrag zu den Kosten des St. Stephanithurmbaus aus der Staatscasse nicht bewilligen, indem sie theils eine solche Ausgabe, zumal in gegenwärtiger Zeit, nicht hinreichend gerechtfertigt erachtet, namentlich aber dafür hält, daß deren Zugeständniß einen bedenklichen Vorgang bilden und bei ähnlichen Unternehmungen den patriotischen Gemeinssinn der Privaten nicht ermuntern, sondern lähmen würde.

10. Ergänzungen.

Die Bürgerschaft macht dem Senat die Anzeige, daß sie an Stelle des in den Senat erwählten Herrn Dr. Kottmeier zum Mitgliede

a. der Schuldeputation

Herrn Richter Dr. Noltenius,

b. der Finanzdeputation

Herrn Richter Dr. F. A. Meyer

erwählt hat.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Juli 1854.

Der Senat findet sich veranlaßt, der Bürgerschaft

1. einen Bericht der Deputation für die städtische Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt,

welcher den Verkauf des bisherigen Beleuchtungsmaterials und Apparats betrifft, zu ihrer Erklärung zugehen zu lassen.

Sodann ertheilt er, was

2. den zweiten Bericht der Schuldeputation in Betreff des Seminars

anlangt, dem Antrage der Deputation, wie sie denselben in ihrem siebenten Bericht vom 5. Febr. 1854 zusammengefaßt hat, ebenfalls seine Zustimmung, so wie auch er

3. die wegen Errichtung einer Gewerbehalle

in dem darauf sich beziehenden Deputationsberichte entwickelten Ansichten völlig genehmigt.

4. Feier des achtzehnten Octobers.

Auf den Antrag der Bürgerschaft vom 31. Mai d. J., den achtzehnten October fortan überall nicht mehr als einen Feiertag zu behandeln, muß der Senat für jetzt auf die Bemerkung sich beschränken, daß, selbst wenn auch künftig dieser Tag nicht weiter als Festtag gelten sollte, dieses doch nicht füglich schon auf das laufende Jahr Anwendung finden könnte, indem die Abstellung dieses Festtages, würde sie jetzt noch beschlossen, in Bezug auf das gegenwärtige Jahr für manche Angelegenheiten des Geschäftsverkehrs, wobei bereits jener Tag als ein Feiertag angenommen ist, Unzuträglichkeiten mit sich führen würde.

In das diesjährige Budget wird daher jeden Falls, damit die Feier so wie in den letzten Jahren Statt finde, der auf dieselbe sich beziehende Posten aufzunehmen sein. Der Senat sieht somit der noch ausgesetzten Erklärung der Bürgerschaft über diesen Posten entgegen, und wird übrigens, was den erwähnten Antrag der Bürgerschaft selbst anlangt, nicht unterlassen, zeitig vor Ablauf dieses Jahres auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 21. Juli 1854.

B e r i c h t

der Deputation für die städtische Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt,
den Verkauf des bei Einführung der Gasbeleuchtung überflüssig
werdenden Materials und Beleuchtungsapparate der bisherigen
Öelbeleuchtung betreffend.

Da im October d. J. die neue Gasanstalt soweit vollendet sein wird, daß die Beleuchtung der Straßen der Alt- und Vorstadt dann durch Gas beschafft werden kann, so wird zu jener Zeit auch das gesammte bisher zur Öelbeleuchtung benutzte Material an Lampen, Tauen, Pfählen, Laternenflügen u. s. w. überflüssig werden.

Es dürfte sich nun nicht empfehlen, dieses Material aufzubewahren, theils weil die dazu erforderlichen großen Lagerräume fehlen, und also erst gemiethet werden müssen, theils aber weil das Material aus leicht zerbrechlichen Gegenständen besteht, und daher durch die Aufbewahrung sehr leiden würde.

Diesemnach erscheint es der berichtenden Deputation am zweckmäßigsten, diese Gegenstände, soweit solche hier nicht zu gebrauchen sind, und sobald die Gasbeleuchtung in Betrieb gesetzt ist, und sich bewährt hat, unter Aufsicht der Deputation zum Verkauf zu bringen, und auf gleiche Weise künftig mit dem in der Neustadt befindlichen Material der bisherigen Gassenbeleuchtung zu verfahren.

Die Deputation erlaubt sich ihren Antrag dahin zu richten:

sie zu ermächtigen, das bisher benutzte Beleuchtungsmaterial, soweit solches nicht mehr zu benutzen sein wird, bestmöglich zu verkaufen.

Dabei würde denn gleichzeitig festzusetzen sein, ob die zu lösenden Kaufgelder zum laufenden Haushalt benutzt werden, oder ob sie in den Tilgungsfond fließen, oder aber, ob sie zum Abtrage der für die neue Gasanstalt angeliehenen Gelder verwendet werden sollen.

Bremen, den 10. Juli 1854.

Die Deputation für die städtische Gassenerleuchtung
nebst Gasanstalt.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) G. C. Kindt.

